

Beantwortung von Anfragen und Anregungen
aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung u. Umwelt vom
06.03.2025, öffentlicher Teil

TOP 7 Vorstellung der Ergebnisse zur Befragung der Fahrradstraße

RM Quebbemann stellt an BGM Pahlmann oder ESTR'in Glasmeyer eine Frage zur Beschilderung am Marktplatz, laut derer „Fahrradfahrer bis am Markt frei“ unter dem Fußgängerzonenzeichen steht. Er fragt, wie die Regelung ist, wenn man in die Große Straße abbiegt, auswärtige Personen würden nicht wissen, wo der Markt ist. Weiterhin möchte er wissen, ob das Fahrradfahren derzeit in der Großen Straße zulässig ist und wünsche deshalb eine rechtliche Aufklärung.

Antwort von Forian Otte, FB 2, vom 02.04.2025:

Im Bereich des Kirchplatzes wurde das Befahren der Fußgängerzone durch Zusatzzeichen „Fahrräder bis Am Markt frei“ bzw. „Fahrräder bis Kirchhofstraße frei“ freigegeben. (s. Anhang)
Hierbei wurde die Straßennamenbezeichnung gewählt, welche zum einen zu Beginn der jeweiligen Straße als auch im Bereich des Kirchplatzes wiederholt aufgestellt wurde.
Anhand dieser Beschilderung können sich auch auswärtige Personen orientieren.

Das Befahren der Großen Straße als auch dem Brückenort mit dem Fahrrad ist dem folgend nicht erlaubt, da hier keine Ausnahme an der Fußgängerzonenbeschilderung vorgenommen worden ist.

